

## **Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer**

(Vom 5. Juli 1970)

---

### Art. I

Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 26. April 1936 wird wie folgt geändert:

**§ 8. Vermögensanfälle und Zuwendungen an einzelne Empfänger sind steuerpflichtig:**

- a) für den Fr. 30 000.— übersteigenden Betrag, wenn der Empfänger Kind, Enkel, Urenkel oder Elternteil des Erblassers oder Schenkgebers ist.

Bei Nachkommen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sowie bei allen dauernd pflege- und verwahrungsbedürftigen Kindern, Enkeln oder Urenkeln erhöht sich der steuerfreie Betrag von Vermögensanfällen und Zuwendungen auf Fr. 40 000.—.

Vom gesamten Werte des von Nachkommen übernommenen Hausrates und der zur Ausübung des Berufes oder Handwerks übernommenen Bücher, Maschinen, Werkzeuge und Geräte sind überdies Fr. 15 000.— steuerfrei.

Den leiblichen Nachkommen sind die Adoptivkinder und deren Nachkommen, dem leiblichen Elternteil ist der Adoptivelternteil des Erblassers oder Schenkgebers gleichgestellt, sofern die Adoption vor Erreichen des 25. Altersjahres des Adoptierten vorgenommen worden ist;

- b) für den Fr. 5 000.— übersteigenden Betrag für jeden einzelnen Empfänger, der Bruder oder Schwester, Adoptivbruder oder -schwester, Grosselternteil, Verlobter, Patenkind, Angestellter oder Pflegekind des Erblassers oder Schenkgebers ist; auch dem früheren Angestellten oder Pflegekind des Erblassers oder Schenkgebers wird der gleiche steuerfreie Betrag gewährt.

Diesen Personen gleichgestellt sind die Adoptivkinder und deren Nachkommen, sofern die Adoption nach Erreichen des 25. Altersjahres vorgenommen worden ist.

Vermögensanfälle und Zuwendungen an unterstützungsbedürftige Personen und Zuwendungen für Ausbildung des Empfängers sind steuerfrei, wenn sie für die in lit. a und b nicht genannten Personen den Betrag von Fr. 5 000.— nicht übersteigen.

§ 11. Von der nach § 10 berechneten Steuer schulden:

- a) Kinder, Enkel, Urenkel, Adoptivkinder und deren Nachkommen, sofern die Adoption vor Erreichen des 25. Altersjahres des Adoptierten vorgenommen worden ist den einfachen Betrag;
- b) Eltern, Grosseltern, Adoptiveltern, sofern die Adoption vor Erreichen des 25. Altersjahres des Adoptierten vorgenommen worden ist, und Adoptivkinder sowie deren Nachkommen, sofern die Adoption nach Erreichen des 25. Altersjahres des Adoptierten vorgenommen worden ist den doppelten Betrag;
- c) Geschwister, Adoptivgeschwister und Adoptiveltern, sofern die Adoption nach Erreichen des 25. Altersjahres des Adoptierten vorgenommen worden ist den dreifachen Betrag;
- d) Stiefkinder und Stiefeltern den vierfachen Betrag;
- e) Onkel, Tante und Nachkommen von Geschwistern den fünffachen Betrag;
- f) unverändert.

§ 26. Abs. 1 unverändert.

Für die Erbschaftssteuer haften die Erben solidarisch bis zum Betrage ihrer nicht mit Nutzniessung belasteten Bereicherung aus dem Vermögensanfall. Für die Steuer auf Vermächtnissen haften die Vermächtnisnehmer in gleicher Weise.

Für die Schenkungssteuer haftet der Schenkgeber solidarisch mit dem Steuerpflichtigen.

### Art. II

Die geänderten Bestimmungen finden erstmals Anwendung auf die nach dem 31. Dezember 1970 eintretenden Erbansfälle und die nach diesem Zeitpunkt vollzogenen Schenkungen.

### Art. III

Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erhaltung am 1. Januar 1971 in Kraft.

---

### Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 5. Juli 1970,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	285 907
Eingegangene Stimmzettel . . .	117 224
Annehmende Stimmen . . .	91 418
Verwerfende Stimmen . . .	16 689
Ungültige Stimmen . . .	27
Leere Stimmen . . .	9 090

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. Juli 1970.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

A. Sigrist

Der Sekretär:

E. Stutz